ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WR	Reines Wohngebiet	(§ 3 BauNVO)

Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

I	Zahl der Vollgeschosse, hier I

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
— · — · —	Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr.2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr.5 und Abs. 6 BauBG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Kirchen und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (§ 9, Abs. 1, Nr. 5 BauGB und § 3, Abs. 3, Nr. 2 BauNVO)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- P Ruhender Verkehr

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit Fahrbereich, Fussgängerbereich und Strassenbegleitgrün
- V Verkehrsberuhigter Bereich
- F Forstwirtschaftlicher Weg
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr. 12 u. 14 und Abs. 6 BauBG)

- Trafostation

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Wald und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB)
- W Waldrand
- S Saumgehölz

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Streuobstwiese
- U Uferrandstreifen / Grabensaum
- Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)
- Erhaltung von Gehölzgruppen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 b und Abs.6 BauGB)
- Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sowie von Gewässern und Quellen (§ 9 Abs. 1 Nr 25 b und Abs. 6 BauGB)
- W Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung - Waldartiger Bewuchs (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- B Bebauung, bei der besondere bauliche Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 u. Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und 6, § 15 Abs. 1 BauNVO)

Alle Planungsquartiere:	WR - I - o
Regelgrösse der Baufenster	12,0 m x 15,0 m 10,0 m x 18,0 m
Überbaubare Fläche innerhalb der Baugrenzen	max. 150 qm
Regelgrösse der Garage, Carport	3,0 m x 6,0 m
Regelgrösse Stellplatz	3,0 m x 6,0 m

REGELQUERSCHNITTE

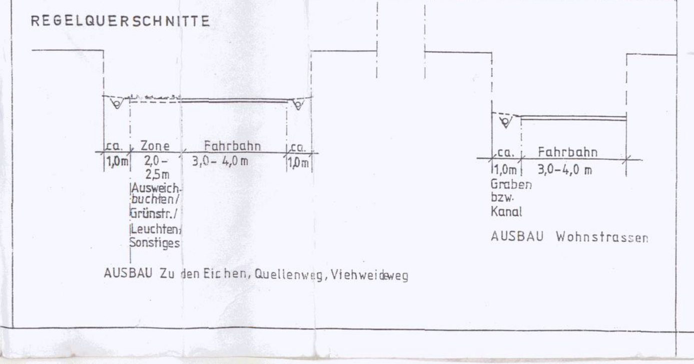

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäss Baugesetzbuch BauGB vom 01. Januar 1998, (BGBl. I, Seite 2081), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. Seite 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I, Seite 466);
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I, Seite 2994).

1. Art der baulichen Nutzung
(BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1; BauNVO § 1, Abs. 1 und 3)

1.1 Gemäss § 3 BauNVO werden alle Planungsquartiere als Reines Wohngebiet (**WR**) ausgewiesen.

2. Mass der baulichen Nutzung
(BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1 u. Nr. 6; BauNVO § 16, Abs. 2, Nr. 1)

2.1 Die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Gebäude wird auf 1 beschränkt.

2.2 Das Mass der baulichen Nutzung wird durch die Geschossfläche bestimmt. Innerhalb der Baufenster dürfen Gebäude mit einer maximalen Grundfläche von 150 qm errichtet werden.
Auf die zulässige Grundfläche sind auch alle Gebäude und Gebäudeteile anzurechnen, die auf Stützen ruhen, ohne dass ein geschlossener Raum gebildet wird.
Die maximale Geschossfläche wird auf 260 qm festgesetzt. Flächen von Aufenthaltsräumen, einschliesslich der dazugehörigen Treppenräume und einschliesslich ihrer Umfassungswände in Geschossflächen, die keine Vollgeschosse sind, werden bei der Berechnung der Geschossfläche mit eingerechnet.

3. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
(BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 2 und Nr. 4; BauNVO § 23)

3.1 Bei Baugrenzen ist ein Vortreten von Gebäudeteilen auf maximal 40% der Gebäudelänge bis maximal 1,0 m (z.B. Balkone, Erker, Altane) als Ausnahme zulässig (BauNVO § 23, Abs. 3).

3.2 Folgende Nebenanlagen sind ausserhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig: nicht überdachte Terrassen mit einer max. Grundfläche von 40 qm, ebenso Pergolen bis max. 2,50 m Höhe, Schwimmbäder mit einer Wasserfläche von max. 40 qm, Unterstellmöglichkeiten für Gartengeräte und Pflanzen mit einer Grundfläche von maximal 10 qm und einer max. Höhe von 2,20 m.

4. Anzahl der Vollgeschosse und Bauweise
(BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 2; BauNVO § 16, Abs. 2, Nr. 3)

4.1 Im gesamten Plangebiet sind Gebäude mit einem Vollgeschoss zulässig. Es wird ausschliesslich offene Bauweise festgesetzt.

5. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 4)

5.1 Pro Baugrundstück ist eine Grundstücksein- und -ausfahrt von max. 6,0 m Breite zugelassen. Es ist die geringstmögliche Versiegelung der Zu- und Ausfahrten anzustreben.

6. Flächen für Wald (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 18 b)

6.1 Saumgehölz
Die Fläche Flurstück 34 soll als Übergangszone langfristig in eine Bepflanzung mit Bäumen II. Ordnung und Sträuchern umgewandelt werden. Einzelne Eichen am östlichen Rand der Fläche können als Überhälter und Samenbäume belassen werden.

6.2 Waldrand
Die gekennzeichneten Flächen sind in einen Waldrand mit stufigem Aufbau gemäß dem Merkblatt 4 „Die Gestaltung funktionsgerechter Waldränder" der hessischen Landesforstverwaltung umzuwandeln, beginnend mit einer Krautzone in der Nähe der Gebäude über eine Strauchzone und eine Zone mit Bäumen II. Ordnung zum verbleibenden Wald hin ansteigend. Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze der Artenverwendungsliste zulässig. Der Waldrand ist durch Pflege dauerhaft zu erhalten.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20)

7.1 Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf dem Grundstück gelegene Zisternen zu leiten oder oberflächennah (Flächenversickerung, Versickerungsmulden) zu versickern. Das Fassungsvermögen dieser Anlagen muß mindestens 30,0l/qm horizontal projizierte Dachfläche betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist zulässig.

7.2 Die Fläche "Obstwiese" ist zweimal jährlich zu mähen, wobei der erste Schnitt nicht vor Ende Juni erfolgen darf. Die vorhandenen Brombeergebüsche sind zu erhalten. Die vorhandenen Obsthochstämme sind bei Abgängigkeit durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Das Totholz soll auf der Fläche belassen werden und als Reisig/Holzhaufen in den Randbereichen der Obstwiese abgelagert werden. Düngemaßnahmen und der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind unzulässig.

7.3 Uferschutzstreifen/Bachsaum
Die vorhandenen nicht standortgerechten Gehölze sind langfristig durch standortgerechte Arten (siehe Artenverwendungsliste) zu ersetzen. Die neu zupflanzenden Gehölze sind abschnitts- oder einzelstammweise im Abstand von 15 - 20 Jahren auf den Stock zu setzen. Bodenbefestigende Maßnahmen und der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln oder Düngemitteln sind generell nicht zulässig.

7.4 Die Ersatzaufforstungsfläche soll als Laubholz-Mischwald mit Waldrandaufbau angelegt werden.

7.5 In einem Bereich von 5,0 m um die Quellstandorte herum sind Bauwerke, bodenbefestigende Maßnahmen und der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngemitteln sowie das Ausbringen oder Lagern von wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25)

8.1 Mindestens 75 % der Neupflanzungen müssen einheimische Pflanzen sein. Der Anteil der Nadelgehölze darf 10 % nicht überschreiten.

8.2 Die im Plan dargestellten Pflanzungen sind herzustellen bzw. zu erhalten und gegebenenfalls unbegrenzt zu ersetzen. Der vorhandene Bewuchs an Bäumen und Sträuchern darf nur in dem Umfang beseitigt werden, wie dies zur Verwirklichung der zugelassenen baulichen Nutzung zwingend geboten und unvermeidlich ist.

8.3 Anrechnung von Gehölzen
- vorhandene und nach Durchführung von Baumaßnahmen erhaltene Laubbäume, Obstbäume und Sträucher
- Neupflanzung von Laubbäumen mit einer Mindesthöhe von 2,5 - 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 14 - 16 cm oder Obsthochstämme
- Neupflanzungen von Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 0,6 m

8.4 Aufschüttungen, Abgrabungen oder bodenbefestigende Maßnahmen im Bereich vorhandener und zu erhaltender Bäume sind unzulässig.

8.5 Waldrand
Müssen auf den festgesetzten Flächen aus Sicherheitsgründen Großgehölze gefällt werden, sind die Flächen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen abgestuft waldrandartig zu bepflanzen, so daß ein Bedeckungsgrad von mindestens 75 % erreicht wird (1 Baum entspricht 15 qm, 1 Strauch 2 qm). Keine Art darf zu mehr als 10 % der Gesamtzahl verwendet werden. Auf gehölzfreien Bereichen soll der Aufwuchs krautiger Pflanzen durch Eigenentwicklung erfolgen.

9. Zuordnungsfestsetzung für Ersatzmaßnahmen gemäß § 8a Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 9 Abs. 1 BauGB

Die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b und 20 festgesetzten Flächen für Ersatzmaßnahmen (Gemarkung Wildsachsen Flur 1, Flurstücke 150 – 155 und 156 teilweise, sowie die darauf auszuführenden Ersatzmaßnahmen sind den durch den Bebauungsplan vorbereiteten privaten und öffentlichen Eingriffen zugeordnet.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäss § 9, Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 87 HBO (in der Fassung vom 20.12.1993, GV Bl. I, Seite 655).

1. Ausgestaltung baulicher Anlagen

1.1 Die Dächer sind als Sattel-, Walm- oder Pultdach mit einer Neigung bis 45° oder als Flachdach zulässig. Bei Flachdächern ist ein Staffelgeschoss über maximal drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses zulässig.

1.2 Dacheinschnitte, Gauben, liegende Fenster und Drempel sind zulässig. Die maximale Gaubenbreite beträgt 50% der Trauflänge. Ein Abstand der Gauben von der Traufe, dem First und bei Einzelgauben untereinander ist einzuhalten.
Aufbauten, die die Firstlinie des Hauptdaches überschreiten, sind unzulässig. Eine Überschreitung der Firstlinie mit Gauben ist nur als Ausnahme zulässig.

1.3 Dachdeckung: Unglasierte Dachziegel und Betondachsteine (anthrazit, braun, rot-braun, rot), Schieferdachplatten, Holzschindeln sind zulässig. Dachflächen mit einer Neigung von bis zu 10° sind mit einer dauerhaften Dachbegrünung zu versehen.

1.4 Unzulässig sind Aussenfronten und Fassaden der Gebäude mit Kunststoffplatten, poliertem Kunst- oder Naturstein oder glasierten Keramikkacheln oder -platten.
Natürlichen Baustoffen wie Ziegel, Bruchstein, Putz und Holz ist der Vorzug zu geben. Naturstein ist in Sockelbereichen zulässig. Bei gliedernden, konstruktiven Teilen sind Holz und Metall zulässig.
Nach Möglichkeit sollen nur heimische Gehölze bei der Bauausführung zur Verwendung kommen.

1.5 Überbauungen von Stellplätzen, Carports und Garagen aus Kunststoff oder Metallblechelementen sind unzulässig. Es sind die vorgenannten, natürlichen Materialien zu verwenden.
Das Sattel- oder Pultdach einer Garage oder eines überbauten Stellplatzes darf eine First- bzw. obere Traufhöhe von max. 3,0 m nicht überschreiten. Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Garagen sind zu begrünen.

2. Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen

Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Wege- und Hofflächen sind ausschliesslich wassergebundene Decken, mit oder ohne Kiesauflage, Pflasterungen und Plattenlagen aus Naturstein, Beton- und Betonwerkstein, Pflasterklinker und Holzpflaster auf wasserdurchlässigem Unterbau zulässig, ebenso Rasenfugenpflaster oder Rasenkammersteine.

3. Gestaltung von Einfriedungen

Strassenseitige, seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind zulässig in Form von
- durchsichtigen, maximal 1,50 m hohen Zäunen, die in eine Hecke zu integrieren bzw. zu beranken sind (Holz-, Draht- oder Stahlgitterzaun)
- geschnittenen Hecken
- freiwachsenden Hecken, Gehölzen oder Gehölzgruppen bzw. -reihen.

Es sind ausschliesslich Gehölz- und Straucharten der beiliegenden Artenverwendungsliste zulässig.

4. Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und Begrünung der Baugrundstücke

Im Wohngebiet sind mindestens 80% der Freiflächen eines Grundstücks als Garten- oder Grünfläche naturnah anzulegen und zu unterhalten. Ein festgesetzter Mindestanteil von 25% der Garten- oder Grünfläche ist mit Bäumen oder Sträuchern entsprechend der beiliegenden Artenverwendungsliste zu bepflanzen (1 Baum entspricht 15 qm, 1 Strauch entspricht 2 qm)
Auf jedem Grundstück ist je angefangene 100 qm Grundstücksfreifläche ein Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu pflegen.

5. Abfallbehälterplätze

Abfallbehälterplätze auf Grundstücken sind gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzufügen und einzubeziehen, mit Hecken zu umpflanzen oder mit beranktem Sichtschutz aus natürlichen Materialien dauerhaft zu umgeben.

6. Öffentliche Verkehrsflächen

Zulässige Befestigungsarten der Verkehrsflächen sind Ökopflaster oder Tragdeckschichten.
Die übrigen Bereiche der Verkehrsflächen werden von Ausweichbuchten zulässiger Befestigungsart, Strassennebenflächen und -begleitgrün und den zu erhaltenden und zu unterhaltenden Gräben eingenommen.

7. Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter mit Standort auf öffentlichen Flächen sind vor Blicken durch geeignete Vorkehrungen allseitig und dauerhaft abzuschirmen (Berankbare Sichtblenden, hohe, dichte Umpflanzungen).

8. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind im Plangebiet unzulässig.

HINWEISE

1. Die zu einem Bauantrag geforderte Freiflächenplanung gemäss § 3 der Bauvorlagenverordnung ist mindestens im Massstab 1:200 anzufertigen. Es ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sowie entsprechende Bepflanzungspläne beizufügen.
2. Bei Brauchwassernutzung ist eine wirtschaftlich sinnvolle Zisternengröße zu wählen. Es sollten möglichst viele Dachflächen und Garagen-, bzw. Carportdachflächen angeschlossen werden.
3. Sämtlicher sich im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung sachgemäss auf Mieten aufzusetzen.
4. Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Pflanzungen so vorzunehmen, dass eine Gefährdung von Versorgungsleitungen nicht erfolgt. Ebenso ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten und gegebenenfalls sind bautechnische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
5. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde wie Scherben, Geräte, Skelettreste und dergleichen sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz in Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen.
6. Es wird empfohlen Gas, regenerative Energien und Holz zu nutzen.
7. Zur Erhöhung bzw. Erhaltung der ökologischen Vielfalt sollten auf den Grundstücken im Sinne einer strukturreichen Gestaltung verschiedene Maßnahmen wie:
- Errichtung offenfugiger Trockenmauern in sonniger Lage
- Anlage kleiner Teiche
- Anlage der Rand- und Übergangsbereiche der Grünflächen, die selten betreten werden, als naturnahe, ungedüngte Wiesen mit standortgerechter heimischer Flora und extensiver Nutzung. Desweiteren soll es zu keiner Nutzung natürlicher Wasservorkommen als Brauch-, Gieß- oder Trinkwasser kommen.
- Anbringung/Einbau von Kleinvogel- und Fledermauskästen bzw.
- ziegeln
- Gestaltung von Zäunen, so daß sie für Igel passierbar sind

durchgeführt werden.

ARTENVERWENDUNGSLISTE

x = Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
W= Geeignete Arten für Pflanzungen an Wasserläufen und angrenzenden Bereichen

Bäume

X	Feldahorn	- Acer campestre	W
X	Spitzahorn	- Acer platanoides	
X	Bergahorn	- Acer pseudoplatanus	
	Schwarzerle	- Alnus glutinosa	W
X	Sandbirke	- Betula pendula	
X	Hainbuche	- Carpinus betulus	W
	Edelkastanie	- Castanea sativa	
X	Buche	- Fagus sylvatica	
X	Esche	- Fraxinus excelsior	W
	Walnuß	- Juglans regia	
	Zitterpappel	- Populus tremula	
X	Vogelkirsche	- Prunus avium	W
X	Traubeneiche	- Quercus petraea	
X	Stieleiche	- Quercus robur	W
X	Eberesche	- Sorbus aucuparia	
	Eibe	- Taxus baccata	
	Winterlinde	- Tilia cordata	
	Sommerlinde	- Tilia platyphyllos	
	Bergulme	- Ulmus glabra	

Alle hochstämmigen heimischen Obstsorten

Sträucher

X	Feldahorn	- Acer campestre	W
	Buchsbaum	- Buxus sempervirens	
	Kornelkirsche	- Cornus mas	W
X	Roter Hartriegel	- Cornus sanguinea	W
X	Haselnuß	- Corylus avellana	W
X	Weißdorn	- Crataegus laevigata u. monogyna	
X	Pfaffenhütchen	- Euonymus europaeus	W
	Stechpalme	- Ilex aquifolium	
	Liguster	- Ligustrum vulgare	
X			
	Heckenkirsche	- Lonicera xylosteum	
X	Schlehe	- Prunus spinosa	
	Kreuzdorn	- Rhamnus cathartica	
	Faulbaum	- Rhamnus frangula	W
X	Hundsrose	- Rosa canina	
	Strauchrosen	- Rosa spec.	
X	Salweide	- Salix caprea	
	Strauchweiden	- Salix spec.	W
	Schwarzer Holunder	- Sambucus nigra	W
	Wolliger Schneeball	- Viburnum lantana	
X	Wasserschneeball	- Viburnum opulus	W

Heckenpflanzen

laubabwerfend

Feldahorn	- Acer campestre
Hainbuche	- Carpinus betulus
Kornelkirsche	- Cornus mas
Weißdorn – Arten	- Crataegus – Arten
Rotbuche	- Fagus sylvatica
Liguster	- Ligustrum vulgare

immergrün

Stechpalme	- Ilex aquifolium
Immergrüner Liguster	- Ligustrum vulgare 'Atrovirens'
Feuerdorn in Arten	- Pyracantha in Arten
Eibe	- Taxus baccata

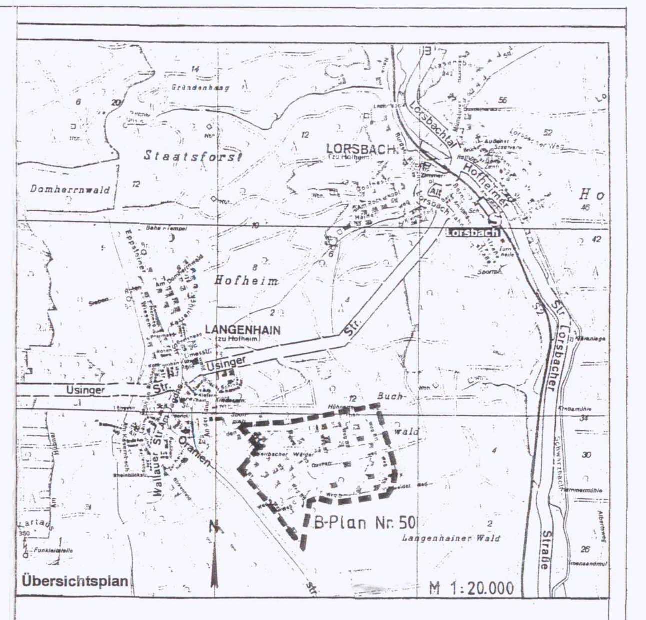

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom..............übereinstimmt. 31. Juli 2001

Hofheim am Taunus, den 31.07.2001
Der Landrat des Main-Taunus-Kreises — im Auftrag — Lehr — Vermessungsdirektor

(Stempel: Der Landrat des Main-Taunus-Kreises 19)

Entworfen und erarbeitet nach den Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997

Hofheim am Taunus, den 31.07.2001 — Baudirektor — Bürgermeister

Aufstellungsbeschluß der Stadtverordneten-Versammlung gem. §2 Abs.1 BauGB vom 15.12.1993 / 10.03.1999

Hofheim am Taunus, den 31.07.2001 — Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. §2 Abs.1 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 18.08.2000

Hofheim am Taunus, den 31.07.2001 — Bürgermeister

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Planverfahren gem. §4(1) BauGB mit Anschreiben vom 15.08.2000

Hofheim am Taunus, den 31.07.2001 — Bürgermeister

Offenlegung des Planentwurfes einschl. Begründung gem. §3 Abs.2 BauGB aufgrund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 14.06.2000 nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 18.08.2000 in der Zeit vom 28.08.2000 bis 29.09.2000 einschließlich

Hofheim am Taunus, den 31.07.2001 — Bürgermeister

Erneute Offenlegung des Planentwurfes einschl. Begründung gem. §3(3) BauGB aufgrund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 24.01.2001 nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 02.02.2001 in der Zeit vom 12.02.2001 bis 26.02.2001 einschließlich

Hofheim am Taunus, den 31.07.2001 — Bürgermeister

Als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen in der Stadtverordneten-Versammlung vom 23.05.2001

Hofheim am Taunus, den 31.07.2001 — Bürgermeister

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung) als Satzung gem. §5 HGO in der Stadtverordneten-Versammlung vom 23.05.2001

Hofheim am Taunus, den 31.07.2001 — Bürgermeister

Bekanntmachung des Planes gem. §10 BauGB einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung) durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 29.06.2001

Hofheim am Taunus, den 31.07.2001 — Bürgermeister

STADT HOFHEIM AM TAUNUS
Stadtteil Langenhain

BEBAUUNGSPLAN
mit integriertem Landschaftsplan
Nr. 50
"Weilbächer Wälder"
M 1 : 1000

Bearbeitet:

Dipl.- Ing. Eduard DRUMM Architekt und Städtebauarchitekt AIV
Mittelstedter Strasse 9 - 61440 Oberursel - Tel.: 06172/31966 - Fax: 32333

Änderung:	Datum: 20.07.2001	gez.:

GÜNTER RADEMACHER + PARTNER
FREISCHAFFENDE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA
ZUM QUELLENPARK 45 • 65812 BAD SODEN AM TAUNUS • TEL. 06196/21825 + 63142 • FAX 62889

Änderung:	Datum: 20.07.2001	gez.: